



Erfolgreich ausgebildet in Technik und Sozialwesen

Informationen zum Schulbesuch
Schuljahr 2026/2027

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner/-innen.....	3
Begrüßung.....	4
Bildung und Teilhabe.....	5
Bücher (und weitere Arbeitsmittel).....	6
Computer der Schule – Nutzungsbedingungen für schulische EDV-Anlagen	7
Datenschutz-Informationen	8
Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) am Reckenberg-Berufskolleg	9
Erste Hilfe - Schulsanitätsdienst	10
Fehlzeiten	11
Förderverein	12
Infektionsschutz	13
Klassenpflegschaftsversammlung	15
Krankheiten und Beurlaubung	17
Meinungsverschiedenheiten	19
Mutterschutz für Studierende und Schülerinnen.....	20
Nachschreiben	21
Rauchen	22
Schulordnung des Reckenberg Berufskollegs.....	23
Schulpflicht	25
Das Deutsche Sprachdiplom (B1).....	26
Sprachprüfung in der Muttersprache (Feststellungsprüfung).....	27
Termine für das Schuljahr 2026/2027	28
Unfallversicherung.....	29
Unterstützungsangebote.....	30
Versetzung Abschluss Nachprüfung – „Blauer Brief“	35
Was noch wissenswert ist	36
Zusammenfassung: Das habe ich unterschrieben.....	39

Ansprechpartner/-innen

Schulsekretariat / Schulverwaltungs- assistenz	Frau Bühlmeier, Frau Gutschmidt, Frau Hilcke, Frau Wilmers, Frau Schreider Tel.: 05242 597-0 Fax: 05242 597-197 Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags: 7:15 – 13:00 Uhr / 13:30 – 15:30 Uhr mittwochs, freitags: 7:15 – 13:00 Uhr
Hausmeister	Herr Larsch, Herr Wyrobek, Herr Eggert Raum: V021
Beratungsteam Schwerpunkt: Schullaufbahn	Frau Blumenkemper, Herr Galeitzke, Frau Jendrichowski, Frau Krimling, Frau Marx, Frau Rüther, Frau Süss, Herr Wagner E-Mail: beratung@reckenberg-berufskolleg.de Sprechzeiten: siehe Homepage, individuelle Absprache nach Anfrage per E-Mail Raum: V013
Übergangsscoach Schwerpunkt: Berufsfachschule 1+2	Herr Polat E-Mail: c.polat@reckenberg-berufskolleg.de Sprechzeiten, Raum, Telefon: siehe Aushang am Raum W073a
Schulsozialarbeit Raum V037	Frau Schäfer Sprechzeiten: siehe Aushang am Raum Telefon: 05242 597-150 Mobil: 01590 4247 453 Herr Nahs Sprechzeiten: siehe Aushang am Raum Telefon: 05242 597-150 Mobil: 01609 4842 209
Adresse / Homepage	Reckenberg Berufskolleg des Kreises Gütersloh Am Sandberg 21 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel.: +49 (0)5242 597-0 Fax.: +49 (0)5242 597-197 Email: reckenberg-berufskolleg@kreis-guetersloh.de URL: https://www.reckenberg-berufskolleg.de



Begrüßung

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Studierende, liebe Auszubildende,

herzlich willkommen an unserer Schule! Ganz gleich, ob Sie in eine duale Ausbildung starten, sich auf einen allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereiten oder eine vollzeitschulische Ausbildung absolvieren – wir freuen uns sehr, dass Sie Teil unserer Schulgemeinschaft sind.

Jede und jeder von Ihnen bringt eigene Erfahrungen, Ziele, Ideen und Talente mit. Genau diese Vielfalt macht unsere Schule lebendig. Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern ein Ort des Miteinanders, der Begegnung und der persönlichen Entwicklung. Und vor allem: Schule lebt von den Menschen, die sie gestalten. Denn was wäre eine Schule ohne ihre Schülerinnen und Schüler?

Deshalb wünschen wir uns, dass Sie sich aktiv in unser Schulleben einbringen, Verantwortung übernehmen und Ihre Ideen einbringen. Ob im Unterricht, in Projekten, in Arbeitsgemeinschaften oder im täglichen Miteinander – eine starke Schulkultur entsteht nur dann, wenn alle Beteiligten mitgestalten und sich einbringen. Schule ist eine gemeinsame Aufgabe.

Dabei ist uns bewusst: Wo viele Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen zusammenkommen, braucht es Offenheit, gegenseitigen Respekt und die Bereitschaft, Kompromisse einzugehen. Nicht immer werden alle Wünsche sofort erfüllt werden können. Umso wichtiger ist es, miteinander im Gespräch zu bleiben, Verantwortung füreinander zu übernehmen und gemeinsam nach guten Lösungen zu suchen.

In einer Welt, die sich ständig verändert, reicht Fachwissen allein nicht aus. Teamfähigkeit, Eigenverantwortung, Kommunikationsstärke, Offenheit und ein respektvoller Umgang miteinander gehören heute ebenso zu den wichtigen Kompetenzen wie fachliche Qualifikationen. Wir möchten Sie darin bestärken, diese Fähigkeiten weiterzuentwickeln und selbstbewusst Ihren Weg zu gehen.

Wir legen großen Wert darauf, dass Sie sich hier gesehen und ernst genommen fühlen. Fehler machen gehört zum Lernen dazu. Eine gute Fehlerkultur, geprägt von Vertrauen, Offenheit und gegenseitigem Respekt, ist für uns selbstverständlich. Wir möchten Sie ermutigen, Neues auszuprobieren, Verantwortung zu übernehmen und Ihre Schule aktiv mitzugestalten.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit Ihnen – auf neue Ideen, spannende Lernprozesse und darauf, unsere Schule gemeinsam weiterzuentwickeln.

Mit den besten Wünschen für einen gelungenen Start ins neue Schuljahr

Die Schulleitung

Bildung und Teilhabe

Liebe Studierende, liebe Schüler/innen, liebe Erziehungsberechtigte,

zum Beginn des Schuljahres möchten wir Sie auf die staatlichen Leistungen aus dem Bereich „Bildung und Teilhabe“ hinweisen, auf diese Sie bzw. Ihre Kinder ggf. Anspruch haben. Mit diesen Leistungen sollen Menschen mit geringem Einkommen eine gesellschaftliche Teilhabe sowie Bildungsteilhabe ermöglicht werden. Für die Lernenden des Reckenberg-Berufskollegs können unter bestimmten Bedingungen zusätzlich zu einer regelmäßigen staatlichen Unterstützung folgende Leistungen durch das Jobcenter bewilligt werden:

- Persönlicher Schulbedarf - Einmalzahlung für die Anschaffung von Schulmaterialien (die Höhe dieses Betrags wird jährlich angepasst),
- Kostenübernahme von schulischen Tagesfahrten / Exkursionen sowie mehrtägigen Klassenfahrten,
- individuelle Lernförderung in Form von Kostenübernahme für Einzel- oder Gruppennachhilfe zur Erreichung der Versetzung, eines höherwertigen Schulabschlusses oder zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungs- / Arbeitsmarkt.

Anspruchsberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, wenn sie das Reckenberg-Berufskolleg besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und sie oder ihre Erziehungsberechtigten eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeld,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§2 AsylbLG),
- SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezieher.

Für Jugendliche unter 18 Jahren, auf die eines der oben genannten Kriterien zutrifft, kann darüber hinaus ein Zuschuss für die soziale und kulturelle Teilhabe für den Beitrag in der Musikschule oder einem Sportverein etc. beantragt werden.

Für jeden Jugendlichen muss einmal jährlich beim zuständigen Jobcenter ein Grundantrag auf Bildung und Teilhabe gestellt werden, die Zuschüsse zur Schülerbeförderung, die Kostenübernahme für eintägige Exkursionen sowie mehrtägige Klassenfahrten und die individuelle Lernförderungen müssen jeweils einzeln beantragt werden. Hierzu erhalten die Jugendliche eine Bildungskarte, die sie in der Schule für die Beantragung vorlegen müssen. Um Planung von Exkursionen und Klassenfahrten zu erleichtern, sollten diese Bildungskarten zum Beginn des Schuljahres der Klassenleitung vorgelegt werden.

Beratung und Hilfestellung bei der Bearbeitung von Anträgen erhalten Sie bei der Schulsozialarbeit.

Auskunft erteilt das Jobcenter des Kreises Gütersloh – Sachgebiet Bildung und Teilhabe. Sie erreichen die Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer: 05241 85-4469.

Die Postanschrift lautet: Jobcenter Kreis Gütersloh
Kaiserstraße 5
33330 Gütersloh
but@kreis-guetersloh.de

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jobcenter/buergerinnen-und-buerger/but/>

gez. **Jens Rybak** | Stellvertretender Schulleiter

Bücher (und weitere Arbeitsmittel)

Als Studierende und Schüler*innen des Reckenberg Berufskollegs haben Sie Anspruch auf eine anteilige Lernmittelfreiheit. Das bedeutet, dass Ihnen die Schule einen Teil der Lernmittel (z. B. Schulbücher) unentgeltlich ausleiht. Diese Lernmittel gehören der Schule, müssen sorgsam behandelt und am Ende der schulischen Ausbildung wieder zurückgegeben werden.

Jedes Buch hat eine Computersignatur. Leihen Sie ein Schulbuch aus, so werden Ihr Name, Vorname, Geburtsdatum und der Name der Klasse dem jeweiligen Schulbuch zugeordnet.

Eine personenbezogene Ausleihe setzt voraus, dass ein Schulbuch nur persönlich und nicht von Mitschüler*innen abgeholt werden kann, da Sie die alleinige Verantwortung für das Buch übernehmen.

Bitte prüfen Sie beim Empfang der Bücher, ob die Lernmittel vollständig und ordentlich sind. Zeigen Sie beschädigte Lernmittel sofort Ihrer/m Klassenlehrer*in.

Die Schulbücher müssen von Ihnen persönlich zurückgegeben werden.

Beschädigte oder nicht zurückgegebene Lernmittel müssen Sie ersetzen. Dazu werden die notwendigen Daten dem Schulträger übermittelt, der dann ein Mahnverfahren in die Wege leitet.

Ein Teil der Lernmittel muss von den Schüler*innen und Studierenden im Rahmen des Eigenanteils selbstständig gekauft werden. Die Klassenleitung informiert Sie, welche Bücher Sie sich auf eigene Kosten kaufen müssen. Sie sind für einen erfolgreichen Schulbesuch unumgänglich und müssen zeitnah beschafft werden.

SGB XII

Beziehen Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), können Sie auf Antrag vom Eigenanteil befreit werden. Hierzu ist die Kopie des aktuellen Leistungsbescheids notwendig. Einzelheiten erfahren Sie im Schulsekretariat bei Frau Bühlmeier.

Für weitere Arbeitsmittel wie Kopien etc. erhebt die Schule eine **einmalige Verbrauchspauschale**. Sie beträgt für Schüler*innen im Teilzeitbereich (Berufsschule) 5,00 € (Schulbesuch an 1 - 2 Tagen pro Woche) und im Vollzeitbereich 10,00 € pro Schuljahr. Das Geld wird zu Beginn des Schuljahres von der Klassenleitung eingesammelt.

Computer der Schule – Nutzungsbedingungen für schulische EDV-Anlagen

Die schulischen EDV-Anlagen inklusive ausgeliehener Endgeräte dienen der Unterrichtspraxis und dürfen von Studierenden, Schülerinnen und Schülern unter folgenden Bedingungen benutzt werden:

Umgang mit Hardware

Elektronische Geräte sind empfindlich und teuer – denken Sie daran. Sie können von den Schülerinnen und Schülern unserer Schule benutzt werden.

- Gehen Sie mit den Rechnern und Endgeräten der Schule verantwortungsvoll um.
- Essen bzw. Trinken Sie nicht, wenn Sie am Rechner / Endgerät arbeiten.
- Melden Sie Schäden und Fehler sofort ihrem Fachlehrer / ihrer Fachlehrerin
- Sie sind für die Hardware, die Sie benutzen in dem Augenblick verantwortlich und müssen evtl. die Kosten für Schäden tragen.
- Für die Endgeräte haben Sie einen gesonderten Vertrag unterschrieben, der die Haftung regelt.

Umgang mit Passwörtern

Passworte regeln den Zugang zu Daten und Diensten. Sie bekommen von uns unterschiedliche Passwörter für Microsoft 365, Email, Netzzugang am Rechner, Webuntis und evtl. WLAN.

- Verwahren Sie die Zugangsdaten zu den Netzen (Anmeldenamen, Passworte) gut auf. Am besten speichern Sie die Namen und Passworte auf Ihrem Handy (Foto).
- Erstellen Sie sichere Passwörter (Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen, mindestens 13 Zeichen lang)
- Geben Sie Passworte nicht an Mitschüler weiter. Sie sind für die Folgen verantwortlich. Das gilt auch für die Zugänge zum WLAN.

Umgang im Netz

Neben dem schulinternen Netz bewegen Sie sich auch im Internet. Ob in Microsoft Teams oder per Mail, achten Sie stets darauf, wie Sie mit anderen Personen umgehen. Schreiben Sie nichts, was Sie nicht auch im persönlichen Gespräch so sagen würden.

- Kopieren Sie keine Programme von den Schulrechnern / Endgeräten.
- Nutzen Sie mit den Rechnern / Endgeräten keine kostenpflichtigen Dienste, Spieleportale oder Tauschbörsen.
- Sie haften für anfallende Kosten.
- Arbeiten Sie nur mit Daten, die Ihnen gehören oder ihnen von anderen zur Verfügung gestellt wurden.
- Beachten Sie Regeln zum Datenschutz

Umgang mit Software

- Installieren Sie bitte keine zusätzliche Software auf den Rechnern, auch sogenannte portable apps dürfen nicht aufgespielt werden.
- Sie sind selbst für die Speicherung Ihrer Daten verantwortlich. Neben dem Schulnetzwerk können Sie als Backup auch gut ihr Onedrive – Konto oder externe Medien nutzen.
- Ihr OneDrive Konto können Sie auch zuhause nutzen und evtl. sichern.

Unser Ziel ist es, ein gut funktionierendes und zuverlässiges System in der Schule zu erhalten. Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie sorgsam mit der Hardware und Ihren Daten umgehen.

Gez. **Christian Descher** | EDV-Beauftragter

Datenschutz-Informationen

In einer immer stärker vernetzten „digitalen“ Welt ist der Umgang mit Daten und die Verarbeitung von Daten mittlerweile selbstverständlich geworden. In unserem Alltag ist die Nutzung von sozialen Netzwerken, Messengerdiensten und digitalen Plattformen nicht mehr wegzudenken. Daher ist es uns wichtig, das Thema Datenschutz nicht als reinen Selbstzweck zu bearbeiten, sondern alle Beteiligten für den sorgsamsten Umgang mit digitalen Medien zu sensibilisieren.

- Wie unterstützen mich digitale Werkzeuge in meinem Lernprozess?
- Wie erleichtern sie den Austausch mit Mitschülern/innen und Lehrkräften?
- Welche Vorteile kann ich im (schulischen) Alltag nutzen?
- Was passiert mit meinen Daten?
- Wie werden die Daten geschützt bzw. wie kann ich persönlich meine Daten schützen?

Viele Fragen, die wir mit Ihnen im Unterricht thematisieren wollen. Ziel ist es immer, sie fit oder noch fitter für die „digitale“ Welt zu machen. Wir wollen sie in die Lage versetzen, die Vorteile und Chancen für sich nutzbar zu machen und sich gleichzeitig der Risiken bewusst zu werden, sodass sie sich gut gerüstet und verantwortungsvoll in der „digitalen“ Welt bewegen.

Dazu ist eine Reihe gesetzlicher Vorgaben maßgeblich. Gemäß der Datenschutzgrund-Verordnung (DS-GVO) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr informieren wir Sie, dass wir Ihre Daten zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags speichern und verarbeiten.

Benachrichtigung nach Art. 13 und Art 14 ff. DS-GVO für Studierende, Schüler/Innen und Eltern

Unserer Benachrichtigungspflicht kommen wir nach. Alle Informationen finden Sie unter:

https://www.reckenberg-berufskolleg.de/fileadmin/media/Home/Schuljahr_2020-2021/Datenschutz/04_RBK_Infopfl_SuS_Datenerhebung_Artikel_13_14_DSGVO_2021_01_29.pdf

Einwilligungserklärungen

In einigen Fällen sind die gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend, um Ihnen z.B. einen Schülerschein mit aufgedrucktem Foto auszustellen, ein Bewerbungstraining mit Videoanalyse anzubieten oder einen Übungsleiterschein über einen externen Partner ausstellen zu lassen.

Hierfür benötigen wir jeweils eine Einwilligungserklärung von Ihnen. Bei noch nicht volljährigen Schülern sind diese durch die Erziehungsberechtigten ebenfalls zu unterschreiben. Die Einwilligungserklärung haben Sie entweder bereits im Beratungsgespräch im Rahmen der Schulanmeldung kennengelernt und mit ihrem Beratungslehrer ausgefüllt oder Sie werden diese in den ersten Tagen nach der Einschulung im Unterricht behandeln.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://reckenberg-berufskolleg.de/datenschutz/>. Dort sind auch die Einwilligungserklärungen - nach Bildungsgängen sortiert - hinterlegt.

gez. **René Welbers** und **Markus Woidich**

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) am Reckenberg-Berufskolleg

Künstliche Intelligenz (KI) beeinflusst zunehmend Lebensbereiche, Arbeitsfelder und gesellschaftliche Strukturen und gewinnt damit auch im schulischen Kontext an Bedeutung. Ihr Einsatz eröffnet vielfältige Potenziale für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie für organisatorische Aufgaben. Gleichzeitig entstehen neue Anforderungen im Umgang mit digitalen Technologien, die eine systematische Einordnung der Chancen und Herausforderungen erfordern. Im Zusammenhang mit der Nutzung von KI rücken insbesondere Fragen des Datenschutzes und der Wahrung der Privatsphäre sowie der Informationssicherheit in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund kommt dem menschlichen Faktor eine zentrale Bedeutung zu. Die fachliche Bewertung, Einordnung und verantwortungsvolle Nutzung von KI-Anwendungen erfordert ein reflektiertes Handeln sowie eine pädagogisch und rechtlich fundierte Entscheidungskompetenz auf Seiten der Schulverwaltung, der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler/ Studierende

Diese Information kommt der Transparenzpflicht des EU AI Act im Einklang mit der DSGVO sowie dem Schulgesetz NRW nach

Am Reckenberg Berufskolleg werden folgende KI-gestützte Plattformen eingesetzt:

Plattform	Anbieter	Serverstandort
Fobizz	fobizz GmbH	EU (Deutschland)
Fello Fish	Fello Fish	EU
AIS.chat	AIS.chat	EU

Mit allen genannten Anbietern bestehen **Auftragsverarbeitungsverträge** die den datenschutz-konformen Umgang mit Daten vertraglich sicherstellen. Eine Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der EU findet **nicht** statt.

Die KI-Tools werden ausschließlich für folgende verwaltungstechnische und pädagogische Zwecke eingesetzt: **Textproduktion, Recherche, Erstellung und Bearbeitung von Übungsaufgaben, Feedback, Sprachübungen, Kritischer Umgang mit KI.**

KI-Tools werden **ausdrücklich nicht** zur Bewertung oder Benotung von Schülerinnen und Schülern/ Studierende eingesetzt. Leistungsbewertungen erfolgen ausschließlich durch Lehrkräfte.

Bei der Nutzung der KI-Plattformen werden keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern/ Studierende eingegeben oder verarbeitet. Dies bedeutet konkret:

- Es werden **keine Namen, Adressen, Geburtsdaten oder sonstige identifizierende Informationen** in die KI-Systeme eingegeben. Der Zugang erfolgt über anonymisierte QR-Codes.
- Aufgaben und Texte werden so formuliert, dass **kein Rückschluss auf einzelne Personen** möglich ist.

Der Einsatz von KI erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des **EU AI Acts**. Die eingesetzten Systeme werden als **KI-Systeme mit geringem Risiko** eingestuft.

Weitere Informationen finden Sie über den Link: <https://reckenberg-berufskolleg.de/datenschutz/>

gez. **Lars Düing**
Digitalisierungsbeauftragter

Erste Hilfe - Schulsanitätsdienst

Seit dem Schuljahr 2018/19 werden am Reckenberg-Berufskolleg Schülerinnen und Schüler zu Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern ausgebildet. Der Schulsanitätsdienst ist ein gemeinsames Angebot von Jugendrotkreuz und Schule. Die Ausbildung besteht aus einem Erste-Hilfe-Kurs, der hier am Reckenberg-Berufskolleg angeboten wird. Danach sind die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter dazu in der Lage, in einer Notsituation erste Schritte für eine professionelle Hilfe einleiten zu können.

An jedem Schultag sowie bei schulischen Veranstaltungen sind mindestens zwei Personen im Einsatz, um ihren Mitschülerinnen und Mitschülern gegebenenfalls schnell helfen zu können. Zum Schulsanitätsdienst gehören zudem regelmäßige Treffen in den Mittagspausen, um Einsätze nachzusprechen und Dienstpläne zu erstellen. Außerdem werden nach Bedarf Fortbildungen und die Teilnahme an Wettbewerben zur Ersten Hilfe angeboten.

Interesse mitzumachen? Fragen zum Schulsanitätsdienst? Melden Sie sich bei Frau Weimann oder Frau Hosbach. Wir sind auch per E-Mail erreichbar: **Stefanie Weimann** (s.weimann@reckenberg-berufskolleg.de), **Katharina Hosbach** (k.hosbach@reckenberg-berufskolleg.de).

gez. **Stefanie Weimann**



Wir bieten **Hilfe in Notfallsituationen** sowie für verletzte und erkrankte Lernende und Lehrende **in der Schule**.

An jedem Schultag sind zwei von uns für euch / Sie am Reckenberg-Berufskolleg im Einsatz.

Man findet uns in **Raum V037 (Erste-Hilfe-Raum)**.

Telefonisch erreicht man uns unter:

 **0157/552 443 69**
0157/552 443 71

Fehlzeiten

Hinweise zum Schulbesuch

Für einen erfolgreichen Schulbesuch ist die Bereitschaft und die Verpflichtung zur Mitarbeit und zum regelmäßigen Schulbesuch Voraussetzung. Dies ist ebenfalls in § 43 Schulgesetz NRW (SchulG) festgeschrieben.

Teilnahme am Unterricht (§ 43 SchulG)

- (1) Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Schulversäumnisse (§ 43 SchulG)

- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Unter „Krankmeldungen und Beurlaubung“ lesen Sie, wie Sie sich fristgerecht entschuldigen können (siehe Inhaltsverzeichnis).

§ 53 SchulG

Verstöße gegen diese Regelungen können zu einem erzieherischen Einwirken bzw. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) führen. Dort heißt es:

- (4) [...] Die **Entlassung** einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

§ 47 SchulG

Ferner weisen wir darauf hin, dass das Schulverhältnis nach § 47 Abs. 1 Satz 8 SchulG NRW endet, wenn **„die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.“**

Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Benachrichtigung an das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt).

Alle Paragraphen können Sie noch einmal ausführlich nachlesen unter: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>

Förderverein

Chancen bieten – Perspektiven eröffnen – Zukunft gestalten:

Bildungsarbeit braucht vielfältige Unterstützung. Der Förderverein des Reckenberg Berufskollegs e.V. hat das Ziel, die Arbeit an der Schule ideell und materiell zu unterstützen und die Lernbedingungen zu verbessern.

Der Verein möchte dort helfen, wo die Unterstützung durch Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern oder durch die Lernenden selbst an ihre berechtigten Grenzen stößt.

Der Verein fördert insbesondere

- die Zusammenarbeit mit Betrieben und dualen Partnern
- den Unterricht – und damit die berufliche Bildung und Ausbildung – in Form von Unterstützung außerunterrichtlicher Vorhaben, wie z.B. Klassenfahrten und fachlichen Exkursionen
- Schulprojekte, wie z.B. Sport- und Schulfeste, Workshops und Arbeitsgemeinschaften sowie kulturelle Begleitangebote, die den Aspekt der Nachhaltigkeit erfüllen oder das Demokratieverständnis fördern
- die Verbesserung der Schulausstattung, z.B. Medien für den Einsatz in den Klassen
- die Profilbildung unserer Schule

Mit Hilfe des Fördervereins konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte realisiert werden, die den Studierenden, Schülerinnen und Schülern zugutekommen und das gemeinsame Lernen am Reckenberg Berufskolleg vielfältig und interessant machen.

Machen Sie mit und unterstützen Sie den Förderverein des Reckenberg Berufskollegs e.V. durch Ihre Mitgliedschaft, Spende oder durch Ihr persönliches Engagement.

Gern informieren wir in einem persönlichen Gespräch über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Förderverein des Reckenberg Berufskollegs e.V.

Ansprechpartner*innen: Monika Janning (Vorsitzende)
 Iris Jansen in de Wal (stellv. Vorsitzende)
 Dr. Georg Zelczak (stellv. Vorsitzender)

Am Sandberg 21

33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel.: 05242/597-0

E-Mail: fv@reckenberg-berufskolleg.de

URL: www.reckenberg-berufskolleg.de

Der Förderverein des Reckenberg Berufskollegs e.V. ist gemeinnützig. Beiträge und Spenden an den Verein sind steuerlich absetzbar. Der Jahresbeitrag im Förderverein beträgt 20,00 €. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Spendenquittungen für Sach- und Geldspenden werden selbstverständlich ausgestellt.

Kontoverbindung für Spenden:

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG

IBAN: DE46 4786 0125 4907 6567 00

BIC: GENODEM1GTL

Infektionsschutz

Wir als Schule kümmern uns gemeinsam um den Schutz aller Personen vor Erkrankungen.

Für unseren schulischen Alltag setzen wir daher die folgenden drei Hygienemaßnahmen um:

1. Händehygiene: regelmäßig und gründlich die Hände waschen! Hände aus dem Gesicht fernhalten!
2. Im Krankheitsfall Abstand halten, richtig husten und niesen und Wunden schützen.
3. Auf ein sauberes Umfeld achten, Lebensmittel hygienisch behandeln und regelmäßig lüften.

Unter www.infektionsschutz.de können Sie alle wichtigen Regeln - **auch in verschiedenen Sprachen** nachlesen.

Infektionsschutzgesetz - Belehrung für Schüler/innen, Auszubildende und Studierende gemäß §34, Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Wenn Sie als Studierende/r, Schüler/in bzw. Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung haben (hat) und die Schule besuchen (besucht), dann können Sie (kann es) Andere anstecken.

Um das zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. **Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Manchmal dürfen Sie nicht zur Schule kommen:



Das Gesetz bestimmt, dass **Sie nicht in die Schule gehen dürfen**, wenn Sie an einer der folgenden Krankheiten leiden: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Pest und Kinderlähmung**. Weiterhin darf die Schule nicht besuchen, wer unter **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A – E oder bakterielle Ruhr** leidet. Auch bei **Kopfläusen** ist der Schulbesuch ausgeschlossen. Bitte informieren Sie Ihre/n Klassenlehrer/in.

Wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Erreger schon aufgenommen und verbreitet haben, ohne selbst daran erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben. Auch in diesen Fällen müssen Sie Ihre/n Klassenlehrer/in benachrichtigen!

Die **Übertragungswege** der oben aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt oft durch mangelnde Händehygiene. Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B., Covid-19, Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten, die vor allem durch Husten oder Niesen übertragen werden. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte weitergeben. Günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten finden sich durch die Anzahl vieler Menschen entsprechend in Schulen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen, z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen. Er wird Ihnen bei

¹ Dieses Merkblatt wurde in Anlehnung an die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ des Robert Koch-Instituts erstellt.

entsprechendem Krankheitsverdacht darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Schule gemäß dem IfSG verbietet.

Meldepflicht bei ansteckenden Infektionskrankheiten

Muss ein/e Studierende/r oder Schüler/in zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, so **benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule** und teilen Sie uns bitte die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung dieser Infektionskrankheit vorzubeugen. Denn eine Ansteckung kann schon erfolgt sein, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. In einem solchen Fall müssen wir die übrigen betroffenen Personen **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Gegen viele dieser Krankheiten stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Schulbesuchsverbot aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Masern

Seit dem 01.03.2020 besteht für alle Schülerinnen und Schüler eine Impfpflicht gegen Masern. Das heißt, Sie als Studierende/Schüler/innen müssen ggf. einen Impfnachweis vorlegen.

Dies kann erfolgen durch

- die Vorlage einer Kopie des Impfpasses
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass ein Impfschutz gegeben ist

Masern gehören zu den meldepflichtigen Krankheiten. Bereits der Krankheitsverdacht sowie die Masern-Erkrankung und masernbedingte Todesfälle müssen dem für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin/ Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

gez. **Dr. Georg Zelczak**
Hygienebeauftragter

Klassenpflegschaftsversammlung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ihre Tochter oder Ihr Sohn besucht in diesem Schuljahr das Reckenberg Berufskolleg. Mit dem Wechsel in die berufliche Oberstufe beginnt für viele ein neuer und spannender Abschnitt – auch für Sie als Familie.

Am Berufskolleg bereiten wir die jungen Menschen gezielt auf den Beruf, eine Ausbildung und/oder einen höheren Schulabschluss (z. B. Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife) vor.

Damit dieser Weg gut gelingt, ist uns der Kontakt zu Ihnen besonders wichtig. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen als Eltern und Erziehungsberechtigten in einen guten Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kommen. Denn wir sind überzeugt: Der Lernprozess junger Menschen gelingt am besten, wenn Schule und Elternhaus gemeinsam daran mitwirken. Ihre Erfahrungen, Ideen und Rückmeldungen helfen uns dabei, die Lern- und Entwicklungsbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler positiv zu gestalten.

Deshalb laden wir Sie herzlich zur ersten Klassenpflegschaftsversammlung ein:

 **Dienstag, 06. Oktober 2026**

 **18:00 Uhr**

 **im Reckenberg BK**

Teil I im Foyer des Reckenberg BK

Was erwartet Sie?

- Vorstellung und Informationen über das Reckenberg BK
- Wichtiges zum SJ 2026/27 - Termine
- Hinweise zu Projekten, Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangeboten
- Förderverein
- Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern
- Aktuelle Themen
- Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anregungen zu geben

Teil II in Klassenräumen (Raumangabe erfolgt im Foyer – Aushang)

Tagesordnung:

- Wünsche und Fragen aus den Klassen
- Zusammenarbeit der Eltern mit der Schulleitung
- Besonderheiten des Lernens im Bildungsgang
- Wahl der Klassenpflegschaftsvorsitzenden und ihrer Vertretungen
- Gespräch mit der Klassenleitung/Bildungsgangleitung

Die Klassenpflegschaft bietet eine gute Möglichkeit, mit der Schule in Kontakt zu kommen, sich zu informieren und auf Wunsch aktiv mitzuwirken – auch im Kleinen. Elternbeteiligung ist bei uns willkommen und wird geschätzt – ganz gleich, ob Sie sich engagieren möchten oder zunächst einfach zuhören.

Hinweis: Sollten Sie an dem Termin verhindert sein oder Unterstützung (z. B. bei Sprache oder Barrierefreiheit) benötigen, sprechen Sie uns bitte frühzeitig an – wir helfen gern weiter.

Im Anschluss, gegen 19:00 Uhr, findet die Schulpflegschaftssitzung für die gewählten Elternvertretungen statt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf eine gute Zusammenarbeit im neuen Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brost

Schulleitung

Reckenberg BK

Krankheiten und Beurlaubung

Verhalten bei Krankheit

Dieser Handlungsleitfaden gilt auch für außerschulische Aktivitäten und Praktika, die im Rahmen der Ausbildung stattfinden.

Vollzeitklassen

WAS	WANN	WIE	BEI WEM
Krankmeldung	Erster Tag der Erkrankung bis 7:30 Uhr	E-Mail an die Schule unter Angabe des Namens, der Klassenbezeichnung und Namen der Klassenleitung	Klassenleitung:@reckenberg-berufskolleg.de In Ausnahmefällen durch Anruf unter Tel.: 05242 597-0
	Fehlzeiten ab 1 Werktag	Entschuldigungsformular* Geschäftsbrief*	Klassenleitung am ersten Unterrichtstag nach der Genesung
	Fehlzeiten von 3 Werktagen bis zu einer Woche	Entschuldigungsformular ggf. mit Schulunfähigkeitsbescheinigung	Klassenleitung am ersten Unterrichtstag nach der Genesung
	Fehlzeiten über eine Woche	Entschuldigungsformular mit Schulunfähigkeitsbescheinigung	Auf dem Postweg an die Schule unter Angabe des Namens, der Klassenbezeichnung und Namen der Klassenleitung
Abmeldungen vom Unterricht wegen Krankheit	Möglichst in den Pausenzeiten	Formlosen Antrag/Anfrage stellen	Klassenleitung/Fachlehrkraft
Beurlaubung stundenweise / einzelner Tag	Sobald der Anlass bekannt ist	Formloser schriftlicher Antrag mit einem Beleg (z. B. Einladung)	Klassenleitung
Beurlaubung mehrere Tage	Sobald der Anlass bekannt ist	Schriftlicher Antrag bzw. formloser Antrag unter Beifügung eines Beleges (z. B. Einladung)	Sekretariat, dann Genehmigung durch die Schulleitung

*Entschuldigungsformular bzw. Geschäftsbrief bei Krankheit

Jeder Lernende erhält zu Beginn des Schuljahres von der Klassenleitung Infos, wie die Fehlzeiten entschuldigt werden müssen. Erhält die Klassenleitung die ersten **fünf** Entschuldigungen, erfolgt ein erstes kurzes Beratungsgespräch zum Fehlzeitenmanagement. In diesem ersten Gespräch erhält der Lernende den Auftrag, seine Fehlzeiten genau aufzuschreiben. Ab Fehlzeiten von 15 Unterrichtstagen findet ein Beratungsgespräch mit der Bildungsgangleitung ggf. Abteilungsleitung statt.

Bei berechtigten Fehlzeiten wird Unterstützung angeboten. Bei nicht berechtigten Fehlzeiten werden Mahnbriefe verschickt und Eltern informiert. Die Klassenleitung informiert die Fachlehrer:innen, so dass seitens aller Fachlehrkräfte regelmäßig eine Überprüfung der nachgearbeiteten Inhalte (mündlich oder anderer Nachweis) stattfinden kann.

***Für Schüler*innen oder Studierende, die eine staatliche finanzielle Förderung erhalten, gelten abweichende Regelungen.**

Berufsschule und WFOU/GFOU/PiA-Form/Anerkennungsjahr

WAS	WANN	WIE	BEI WEM
Krankmeldung	Erster Tag der Erkrankung vor Arbeitsbeginn und Schulbeginn	Auszubildende/r informiert seinen Betrieb. Der Betrieb nutzt den Vordruck auf unserer Homepage. Vorlage mit Stempel und Unterschrift bei der Klassenleitung am nächsten Berufsschultag.	Ausbildungsbetrieb und Klassenleitung
Abmeldungen vom Unterricht wegen Krankheit	Möglichst in den Pausenzeiten	Formlosen Antrag stellen	Von der Klassenleitung unterschreiben lassen
Beurlaubung stundenweise/ einzelner Tag	Sobald der Anlass bekannt ist	Formloser Antrag mit einem Beleg (z.B. Einladung) mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebes (Stempel und Unterschrift)	Von der Klassenleitung unterschreiben lassen
Beurlaubung mehrere Tage	Sobald der Anlass bekannt ist	Formloser Antrag mit einem Beleg (z.B. Einladung) mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebes (Stempel und Unterschrift)	Schulsekretariat, dann Genehmigung durch die Schulleitung

Meinungsverschiedenheiten

Anlässe

Nicht immer sind Studierende und Schüler/innen und Lehrkräfte einer Meinung.

Typische Themen sind dann die Leistungsbewertung, Fehlzeiten, Störungen im Unterricht oder ein Verstoß gegen die Schulordnung.

Hinter diesen Themen liegen manchmal Probleme, die viel tiefer sitzen, z. B. wenn jemand im Unterricht nicht mehr mitkommt, weil der Stoff zu schwer ist oder weil er persönliche Probleme hat.

Ich suche das Gespräch ...

Immer wenn eine Störung auftritt, sollte zuerst das Gespräch gesucht werden. Nur wenn man voneinander weiß, was den anderen stört oder die Ursachen kennt, kann das auch berücksichtigt werden.

Solche Gespräche sind nicht immer angenehm. Aber im Streitfall haben alle Beteiligten das Recht zu erfahren, was den anderen stört. Oft hilft schon ein klärendes Gespräch – leider nicht immer.

Damit Streitigkeiten professionell beigelegt werden können, gibt es dieses Beschwerdemanagement.

Der Beschwerdeweg

Wenn das Gespräch mit ...

- der **Fachlehrerin** oder dem **Fachlehrer** keinen Erfolg hatte, wenden Sie sich an
- Ihre **Klassenleitung** mit der Bitte um Vermittlung. Die nächste Instanz ist
- Ihre **Bildungsgangleitung**. Sollte das Problem auch da nicht gelöst werden können, ist es notwendig
- die Beschwerde zu verschriftlichen (Formular im Sekretariat) und an
- die **Abteilungsleitung** weiterzuleiten. Wenn der Streit auch hier nicht beigelegt werden kann, wird
- die **Schulleitung** in den Lösungsprozess einbezogen. Eine Beschwerde bei
- der **Schulaufsicht** ist erst möglich, wenn alle vorhergehenden Schritte ausgeschöpft wurden.

Das Formular für die Verschriftlichung Ihrer Beschwerde erhalten Sie im Schulsekretariat. Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements werden dort alle Fälle dokumentiert, die Sie in diesem Rahmen an die Abteilungsleitung und die weiteren Personen gerichtet haben.

Bei einer Beschwerde unterstützen Sie auch die Mitarbeiter/innen der Schulsozialarbeit und die SV-Lehrkräfte gerne.

Mutterschutz für Studierende und Schülerinnen

Mit der Schwangerschaft beginnt für Sie eine weitreichende Veränderung in Ihrem Leben. Als Schule möchten wir Sie in dieser Situation begleiten und unterstützen, damit Sie gesund durch diese Zeit kommen. Sie entscheiden, über welchen Weg Sie die Schulleitung über die bestehende Schwangerschaft informieren wollen. Sie wenden sich entweder wenden Sie sich an

- Ihre Klassenleitung oder
- die Lehrerin Frau Lüffe oder
- die Schulleiterin Frau Brost bzw. Herrn Rybak (Stellvertretender Schulleiter)

Zu Beginn der Schwangerschaft wollen wir mit Ihnen mögliche Risiken erkennen sowie für Sie und für Ihr ungeborenes Kind die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Ihre persönliche Perspektive in der Schule und/oder in der Ausbildung wollen wir ebenfalls besprechen.

Besonderheiten für den Schulbesuch

Für Sie gilt im Allgemeinen das Mutterschutzgesetz (§3 MuSchG), doch für den Schulbesuch gibt es einige **Besonderheiten**: Sie haben in der Regel eine sechswöchige Schutzfrist vor der Entbindung und eine achtwöchige danach. Sie können in dieser Zeit trotzdem weiter am Unterricht teilnehmen, wenn Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen. Das bedeutet auch, dass Sie selbst entscheiden, ob Sie während des Mutterschutzes beispielsweise an Prüfungen teilnehmen oder nicht. Dafür benötigen wir eine formlose, schriftliche Erklärung.

Sollten Sie sich in einer Ausbildung oder in einem Praktikum befinden, das für Ausbildungszwecke erforderlich ist, in dem Sie zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen tätig werden, dürfen Sie dieses im Einvernehmen mit dem Betrieb oder der Einrichtung tun. Absolvieren Sie ein Praktikum in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren sozialen Einrichtung, ist mit Ihrem Arzt, uns und Ihrer Praktikumsstelle zu klären, ob **Ihr Praktikum ohne Risiko** fortgesetzt werden kann.

Sollten Sie während des Mutterschutzes – sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung - Prüfungen verpassen, kommen Sie rechtzeitig auf uns zu und wir finden in einem Beratungsgespräch eine gemeinsame, verbindliche Lösung.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Lüffe gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie können entweder direkt mit ihr (k.lueffe@reckenberg-berufskolleg.de) oder über das Sekretariat einen Termin vereinbaren.

gez. Dr. Georg Zelczak

Nachschreiben

Grundlage der Leistungsbewertung sind u. a. die „schriftlichen Leistungen“. Dazu zählen Klassenarbeiten und Klausuren, deren Anzahl zu Beginn des Schuljahres in den Bildungsgangkonferenzen festgelegt wird. Falls diese versäumt werden, haben wir Nachschreibetermine eingerichtet, die unter folgenden Bedingungen genutzt werden können (§ 48 Schulgesetz):

- Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs meldet sich die/der Studierende oder Schüler/in **umgehend** zum Nachschreiben an (Formular vor dem Schulsekretariat) und gibt das ausgefüllte Formular bei der entsprechenden Fachlehrkraft ab.
- Sie/Er muss sich zu Beginn des Nachschreibens mit dem Personalausweis gegenüber der aufsichtführenden Person ausweisen.
- Für den dritten Nachschreibetermin in einem Schuljahr wird eine Schulunfähigkeitsbescheinigung (Attest) verlangt. Innerhalb eines Faches wird eine Schulunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Nachschreibetermin benötigt.
- Weitere versäumte Klassenarbeiten/Klausuren werden durch mündlichen Leistungsnachweis ersetzt. Die Anmeldung mittels Formulars bei der entsprechenden Fachlehrkraft bleibt bestehen.
- Die Nichtteilnahme am Nachschreibetermin ohne neue Schulunfähigkeitsbescheinigung führt zur Note „ungenügend“.

Für das Schuljahr 2026/27 sind folgende Nachschreibetermine vorgesehen:

1.	Samstag	14.11.2026	Treffpunkt um 8:45 Uhr im Foyer Beginn: 9:00 Uhr
2.	Samstag	19.12.2026	
3.	Samstag	23.01.2027	
4.	Samstag	13.03.2027	
5.	Samstag	17.04.2027	
6.	Samstag	22.05.2027	
7.	Samstag	05.06.2027	
8.	Samstag	26.06.2027	

In Einzelfällen und nach Rücksprache sowie Zustimmung durch die jeweilige Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit von den genannten Terminen abzuweichen. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- die Prüfung erfolgt unter Aufsicht, aber nicht während des laufenden Unterrichts.
- es fällt für die Studierenden oder Schüler/innen kein Unterricht aus.

gez. **Dr. Wilhelm Sprang**

w.sprang@reckenberg-berufskolleg.de

Rauchen

Rauchen an der Schule ist immer wieder ein Thema, an dem sich die Gemüter erhitzen. Was erlaubt oder nicht erlaubt ist, steht im Nichtraucherschutzgesetz NRW. So, aber jetzt der Reihe nach:

- | | |
|-------------------------------|---|
| § 54
SchulG | Das Schulgesetz NRW verweist in § 54 Schulgesundheit Abs. (6) auf die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW). |
| § 2 und § 3
NiSchG | Nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ein generelles, ausnahmsloses Rauchverbot für Studierende, Schüler/innen, Lehrkräfte, sonstigen Bedienstete und Gäste. [Vgl. § 2 Absatz (3) und § 3 Absatz (1) NiSchG NRW] |
| | Dieses Rauchverbot schließt gemäß der Schulordnung ebenso den Konsum von E-Zigaretten explizit mit ein. |
| § 53
SchulG | Eine Nichtbeachtung dieses Rauchverbotes zieht zwangsläufig Konsequenzen nach sich. Dies können insbesondere eine zeitweise Suspendierung vom Unterricht oder ein schriftlicher Verweis (§ 53 SchulG) sein. |
| FAIRständnis | Im Sinne des fairen Umgangs miteinander bitten wir darum, die Bedürfnisse der Anlieger zu respektieren und keine Zigarettenabfälle auf den Straßen und Wegen zu hinterlassen. |

Schulordnung des Reckenberg Berufskollegs

Gemäß Beschluss der Lehrerkonferenz vom 28.08.2017 und der Schulkonferenz vom 04.10.2017 und Ergänzung zum Schuljahr 24/25 zum Konsum von Cannabis

Miteinander

Unsere Schulordnung soll helfen, ein gutes Zusammenleben und ein wertschätzendes Miteinander sowie die Sicherheit aller in der Schule Arbeitenden zu gewährleisten. Sie soll weiterhin dazu beitragen, dass fremdes Eigentum respektiert wird und dass jede/r für sich und andere Verantwortung trägt.

Mitverantwortung

Wir gehen freundlich, fair und respektvoll miteinander um. Jede/r trägt Mitverantwortung für die Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände, verhält sich umweltgerecht und geht mit den Verbrauchsmitteln sparsam um. Jede Klasse verpflichtet sich mit ihrem Fegedienst für die Sauberkeit des Schulgeländes zu sorgen.

Lernklima

Im Unterricht soll ein gutes Lernklima herrschen. Es werden keine herabsetzenden Kommentare geäußert, die den/die anderen verletzen könnten. Alle Beteiligten ziehen Kappen, Mützen, Kapuzen oder ähnliche Kopfbedeckungen und Jacken aus, verzichten im Normalfall auf Essen, Trinken (Ausnahme: Mineralwasser) und Kaugummikauen. Der Ordnungsdienst sorgt für eine gesäuberte Tafel. Jede/r achtet darauf, dass alle Regeln eingehalten werden.

Gewalt- und Drogenfrei

Das Reckenberg Berufskolleg ist eine gewaltfreie und drogenfreie Schule. Es ist daher strengstens verboten, Waffen und jegliche Art von Drogen auf das Schulgelände mitzubringen. Auf dem gesamten Schulgelände gilt das Rauchverbot, dies schließt E-Zigaretten oder ähnliches mit ein.

Seit dem 01.04.2024 hat der Gesetzgeber für den Konsum von Cannabis neue Regeln und Gesetze festgelegt.

Was bedeutet das für das Verhalten an unserer Schule? Der Cannabiskonsum ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt sowohl für Minderjährige als auch für Volljährige. Das Verbot gilt sogar bis zu einer Entfernung von 100 Metern außerhalb des Schulgeländes.

Darf ich Cannabis besitzen und mit mir führen? Für Minderjährige ist dies grundsätzlich verboten. Volljährige Schüler/-innen dürfen bis zu 25 Gramm Cannabis in der Schule mit sich führen. Die Abgabe und Weitergabe an Minderjährige sind absolut verboten. Ebenso ist der Verkauf und Kauf von Drogen grundsätzlich verboten.

Unsere Schule lebt die Kultur der gegenseitigen Rücksichtnahme und Sicherheit aller an der Schule Arbeitenden. Daher ist auch das Mitbringen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln nicht erwünscht.

Organisation und Verhalten im Schulalltag

Ab 7:00 Uhr ist die Eingangshalle des Schulgebäudes allen Schüler/-innen als Aufenthaltsbereich zugänglich. Der Schulhof darf nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Fahrräder und Mopeds werden abgeschlossen in dem vorgesehenen Unterstand neben der Sporthalle abgestellt. Die ausgewiesenen Schülerparkplätze sind ausschließlich für die PKWs und Motorräder reserviert. Rettungswege sind freizuhalten.

Der Unterricht beginnt pünktlich um 7:30 Uhr im Klassenraum. Wenn die Lehrkraft 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum anwesend ist, informiert der/die Klassen-sprecher/in das Schulsekretariat.

In den Pausen verlassen die Schüler/-innen den Klassenraum und halten sich in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof auf. In den Freistunden ist der Aufenthalt in den Fluren nicht erlaubt, um den laufenden Unterricht nicht zu stören. Klassen-, Fach- und EDV-Räume werden in den Pausen und nach dem Unterricht verschlossen und dienen nicht als Aufenthaltsraum.

Die Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsräume. Die Regeln der Hygiene gebieten hier äußerste Sauberkeit. Bei Verunreinigung oder Beschädigung wird der/die Verursacher/in zur Rechenschaft gezogen (Reinigung und Schadenersatz).

Erkannte Mängel und Schäden innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes sind umgehend im Schulsekretariat oder beim Hausmeister zu melden.

Im Alarmfall sind die entsprechenden Verhaltensregeln zu beachten.

Während des Unterrichts sind Smartphones und weitere digitale Endgeräte grundsätzlich ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Das Nutzungsverbot dient u.a. zum Schutz von Opfern vor

- Fotografieren/Filmen von Mitschülerinnen/Mitschülern/Lehrenden ohne Zustimmung,
- Fotografieren/Filmen von inszenierten Gewaltaktionen gegen Mitschüler/innen und
- Zeigen/Überspielen pornographischer Darstellungen und Gewaltvideos

sowie allgemein vor

- Täuschungsversuchen im Unterricht/bei Klassenarbeiten und Klausuren.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft. Bei Regelverstoß wird das Smartphone im Schulsekretariat aufbewahrt.

Nach Schulschluss sind die Stühle einzuhängen, die Fenster zu schließen, alle technischen Geräte und Beleuchtungen auszuschalten, die Tafel zu putzen und die Abfälle zu entsorgen.

Verstöße gegen diese Schulordnung werden nach § 53 Abs. 2 SchulG, z.B. durch Ordnungsdienste beim Hausmeister, bzw. durch Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 SchulG. geahndet.

gez. **Elke Brost**
Schulleiterin

Schulpflicht

§ 37 und § 38 SchulG

Gemäß § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG). **Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.**

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt wird. Die Schulpflichtverletzungen werden mit einem **Bußgeld** in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, erfolgt die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Detmold.

Das Deutsche Sprachdiplom (B1)

Was ist das Deutsche Sprachdiplom?

Die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom (DSD I PRO) besteht aus 4 Teilen:

Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben.

Geprüft wird, auf welchem Sprachniveau (A2 oder B1) sich der Prüfling befindet.

Nach der Prüfung bekommen die Prüflinge ein Zertifikat oder Diplom, auf dem die sprachliche Leistung ausgewiesen ist.

Mit dem Sprachdiplom bekommt man besser ein Praktikum oder eine Ausbildungsstelle.

Deutsch lernen hilft auch in jedem Unterrichtsfach.

Wer darf teilnehmen?

Teilnehmen dürfen alle internationalen Schüler, die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und die die deutsche Sprache erst seit wenigen Jahren lernen.

Was kostet die Teilnahme?

Der Deutschkurs und die Prüfung sind für Schüler*innen kostenlos.

Wie bereitet man sich auf die Prüfung vor?

In der Schule wird ein Kurs Deutsch+ angeboten. In dem Kurs können Sie Ihr Deutsch verbessern und Texte aus dem Unterricht üben. Die Lehrperson übt mit Ihnen für das Deutsche Sprachdiplom. Die Teilnahme an dem Kurs ist verpflichtend.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei Janka Tschorn (j.tschorn@reckenberg-berufskolleg.de)

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/dsd/uebersicht/>

https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Deutsch-lernen/DSD/DSD-I-PRO/dsd-i-pro_node.html

Sprachen

Sprachprüfung in der Muttersprache (Feststellungsprüfung)

Was ist eine Sprachfeststellungsprüfung?

„Wenn ausländische oder ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler erst im Verlauf der Sekundarstufe I oder zu Beginn der Sekundarstufe II nach Deutschland kommen, können sie häufig nicht all das nachholen, was gleichaltrige Schülerinnen und Schüler in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache schon gelernt haben. Für einen Schulabschluss sind aber Kenntnisse in mindestens einer oder auch in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gibt ausländischen oder ausgesiedelten Schülerinnen und Schülern durch eine Sprachfeststellungsprüfung die Möglichkeit, ihre Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache anerkennen zu lassen.“

<https://kurzlinks.de/idx9>²



Welche Niveaustufen gibt es?

- Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bzw. dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss
- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - bzw. dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss
- mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- Das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache
- Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen)

Wer ist berechtigt?

- Schüler/innen, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben.
- Schüler/innen, die bislang noch keine Zeugnisnote in Englisch auf Zeugnis haben.
- Schüler/innen, bei denen eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule nicht erfolgen kann.

Wann ist keine Prüfung möglich?

- Falls der Bezirksregierung keine geeigneten Prüfer/innen zur Verfügung stehen.

Wie sieht die Sprachfeststellungsprüfung aus?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Die schriftliche Sprachfeststellungsprüfung dauert (je nach Abschluss) 60 bis 120 Minuten.
2. Die mündliche Sprachfeststellungsprüfung dauert (je nach Abschluss) 15 bis 30 Minuten.

Die Prüfung findet zwischen Beginn des 2. Schulhalbjahres und dem 15. März statt.

Was muss ich tun?

Am Anfang des Schuljahres informiert Ihr Klassenlehrer Sie über die Möglichkeit der Sprachprüfung und überprüft, wer an einer Prüfung teilnehmen darf. Gemeinsam mit den Beratungslehrern werden die Anmeldebögen ausgefüllt. Mit der Einladung zur Prüfung werden Sie über die Prüfungsorte und -termine informiert.

gez. Hildegard Stratmann

h.stratmann@reckenbeg-berufskolleg.de

² Verweis auf die Seite des Vorjahres, da noch keine Aktualisierung

Termine für das Schuljahr 2026/2027

September	02.09.2026	
Oktober	bis 06.10.2026	Wahl der Klassensprecher*innen
	06.10.2026	Klassen- und Schulpflegschaftswahlen (siehe Einladung)
	07.10.2026	1. Schülerratssitzung (8:00 – 10:00 Uhr)
	15.10.2026	Erste Schulkonferenz
	19.10.2026	Herbstferien bis zum 30.10.2026
November		
Dezember	23.12.2026	Weihnachtsferien bis zum 06.01.2027
Januar		
Februar	05.02.2027	Ganztägig pädagogische Zeugniskonferenzen / Studientag
	08.02.2027	Beweglicher Ferientag (Rosenmontag)
	12.02.2027	Zeugnisausgabe 1. Schulhalbjahr
	13.02.2027	Anmelde- und Beratungstag
	13.02.2027	Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2027/28 bis zum 05.03.2027
	24.02.2027	Sprechttag
März	18.02.2027	Zweite Schulkonferenz
	22.03.2027	Osterferien bis 02.04.2027
April		
Mai	06.05.2027	Christi Himmelfahrt (Feiertag)
	07.05.2027	Beweglicher Ferientag
	16.05.2027	Pfingsten (Feiertag)
	18.05.2027	Pfingstferien
	27.05.2027	Fronleichnam (Feiertag)
	28.05.2027	Beweglicher Ferientag
Juni		
Juli	16.07.2027	Zeugnisausgabe 2. Halbjahr
	19.07.2027	Sommerferien bis zum 01.09.2026

Unfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg, in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen unfallversichert, aber nicht, wenn man in den Pausen oder gar während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlässt.

So, aber jetzt der Reihe nach:

§2 (1) SGB VII NRW Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind **Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert**. Der Versicherungsschutz bezieht sich grundsätzlich auf die sog. schulischen Veranstaltungen. Versichert ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII also nur der Schulbesuch. Er erstreckt sich auf Betätigungen während des Unterrichts, in den dazwischen liegenden Pausen und solche im Rahmen sog. Schulveranstaltungen.

Der Unfall muss sich also im „organisatorischen Verantwortungsbereich“ der Schule ereignet haben. Außerhalb dieses Verantwortungsbereichs besteht kein Versicherungsschutz. Beim Verlassen des Schulgeländes unterliegen die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule, so dass der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule nicht mehr gegeben ist.

Verlassen Studierende, Schüler/innen in der Pause das Schulgelände, ohne die Wohnung aufzusuchen, so kommt es nach der Rechtsprechung auf die sog. „finale Handlungstendenz“ der Studierenden, Schüler/innen an, d. h. welches Ziel sie mit dem Zurücklegen des Weges verfolgen. Dient das Zurücklegen des Weges privaten Interessen, besteht kein Versicherungsschutz (z. B. Erledigung privater Besorgungen, private Verabredungen, Stadtbummel, Rauchen usw.).

Unfallanzeige

Um die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse NRW) in Anspruch nehmen zu können, muss ein Schulunfall umgehend im Schulsekretariat gemeldet werden. Ein Schulunfall liegt dann vor, wenn durch eine mit dem Besuch der Schule zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule) Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen. Die Schule leitet die Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW weiter.

Weitere Informationen zum Thema Schulunfall finden Sie (auch online) in der Broschüre „ZU IHRER SICHERHEIT Unfallversichert in der Schule“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Unterstützungsangebote

Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule 1 und 2

Cetin Polat - Übergangcoach

Email: **c.polat@reckenberg-berufskolleg.de**

Sprechzeiten, Telefon: siehe Aushang vor **Raum W073a**

Schwerpunkte:

- Einzelfallhilfe (Präventiv)
 - Krisenintervention
 - Unterstützung und Vermittlung zu Fachinstitutionen oder auch zu Anwälten
 - Unterstützung bei allen Anträgen (Bildungs- und Teilhabepaket, BAföG, Kindergeldkasse, Sozialamt, Jobcenter)
 - Hilfe bei Fragen zum Asylantrag
 - Begleitung zu Ämtern u. Beratungsstellen, Firmen u. weiterführenden Schulen
 - Organisation u. Antragsstellung der Bustickets sowie von Klassenausflügen
 - Hausbesuche
 - Übergang Schule / Beruf
 - Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Praktikumsstelle
 - Bewerbungscoach (Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung für ein Bewerbungs-gespräch)
 - Schullaufbahnberatung (Berufsfachschule oder schulische Ausbildung) u. Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz
 - Unterstützung bei der Anerkennung von Zeugnissen
-
- Anmeldeberatung in den Berufsfachschulklassen wie SBH, EBF, HBH, HBF, GBH, GBF, MBH und MBF für unsere weiteren Bildungsgänge, z.B. BFS2, FOS-Gestaltung oder anderen Schulen

Unterstützungsangebote

Wir schauen hin: gemeinsam stark gegen Mobbing!

Was können Formen von Mobbing sein?

Mobbing kann verschiedene Formen annehmen: Fühle ich mich als Schülerin/Schüler oder Studierende/Studierender zum Beispiel beleidigt, bedroht, belästigt, schikaniert oder bloßgestellt? Dies können Anzeichen für Mobbing sein. Gleiches gilt, wenn ich beobachte, dass sich eine andere Person so fühlt.

Wie kann ich betroffen sein?

Bei Mobbing nehmen verschiedene Personen unterschiedliche Rollen ein. Es gibt nicht nur Täterin/Täter und Opfer von Mobbing. Auch Zeuginnen/Zeugen, Mitwissende und Mitlaufende sind am Geschehen beteiligt.

Wo kann Mobbing stattfinden?

In der Schule kann Mobbing im Unterricht, in der Pause und auf dem Schulweg stattfinden. Aber auch nach der Schulzeit kann Mobbing andauern. Auch Ausbildungs- oder Praktikumsstellen sind Orte, an denen es zu Mobbing kommen kann.

Eine spezielle Form des Mobblings: Was ist Cybermobbing?

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sind über soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, WhatsApp oder Twitter miteinander verbunden. Diese bieten vielfältige Möglichkeiten, miteinander zu kommunizieren. Daraus ergebenden sich viele Chancen, die sozialen Netzwerke werden zum Teil aber auch Ort und Mittel zum Mobbing. Dabei fühlen sich Täterinnen und Täter im digitalen Raum oftmals sicher und glauben, nicht erkannt zu werden. Die Hemmschwelle für Mobbing kann daher besonders niedrig sein. Außerdem ist die Gefahr groß, dass die Taten beim Cybermobbing über einen langen Zeitraum und über den gesamten Tag verübt werden.

Wie reagiere ich, wenn ich Mobbing erfahre oder beobachte?

Sprechen Sie mit uns: Kein Opfer von Mobbing steht an unserer Schule allein da! Es ist wichtig, als Beobachter/Beobachterin von Mobbing nicht wegzuschauen! Werde ich Opfer von Mobbing oder beobachte ich Mobbing, informiere ich meine **Klassenleitung** und die **Schulsozialarbeit**. Ich gehe auf Provokationen der Täter/Täterin nicht ein und sichere darüber hinaus Beweise der Taten (z.B. Screenshots von WhatsApp-Gesprächen). Alle Schülerinnen/Schüler und Studierenden sowie Lehrkräfte und Schulangestellte sollen aufmerksam sein, um Mobbing zu bekämpfen.

Was tut die Schule gegen Mobbing?

Die Schule nimmt jede Information zu Mobbing ernst und reagiert schnell! Die Schule schützt die Opfer und toleriert keine Tat! Schülerinnen und Schüler/Studierende, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit arbeiten gemeinsam als Team gegen jeden Fall von Mobbing und beziehen dabei, wenn notwendig, auch Ausbildungsbetriebe und Eltern mit ein.



Unterstützungsangebote

Schulsozialarbeit



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Gütersloh e.V.

Die Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot und fester Bestandteil des Schullebens, das Du jederzeit freiwillig in Anspruch nehmen kannst. Egal, ob es um Lernprobleme und/oder Lebensprobleme geht – gemeinsam mit Dir arbeiten wir daran, Perspektiven zu entwickeln und Deine Persönlichkeit zu stärken.

Wir bilden eine Schnittstelle zwischen den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und den Lehrkräften, dem Elternhaus und den außerschulischen Einrichtungen, Organisationen und Behörden.



Du findest uns im Raum V 038 – sprich uns gerne an!

Unsere Sprechzeiten findest du am Aushang vor unserem Büro



Karolin Schäfer



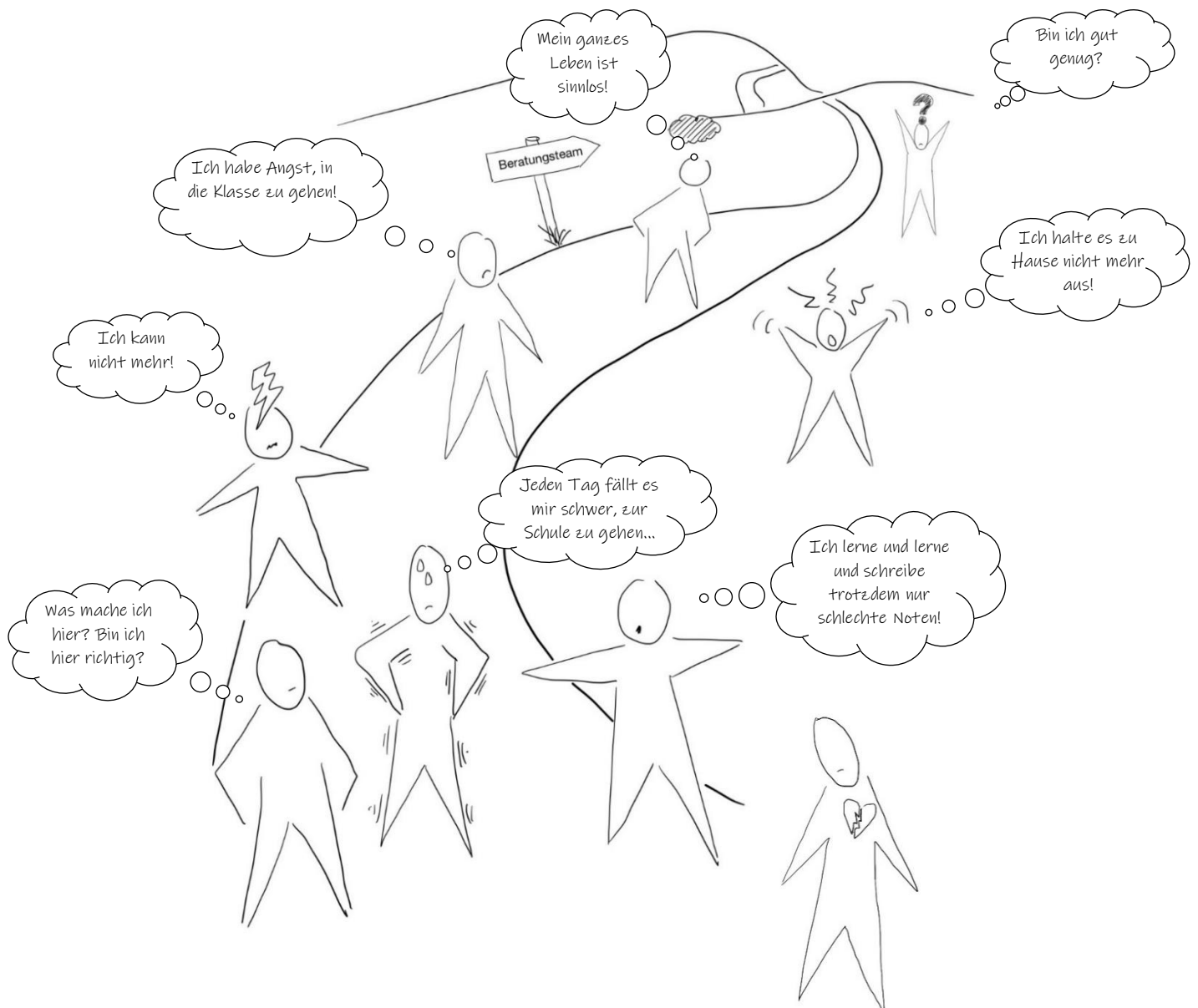
Fabian Nahs



Mobil: 01590 4247453

Mobil: 0160 94842209

Unterstützungsangebote



Für alle diese und viele weitere Gedanken, die Dich beschäftigen, gibt es an unserer Schule das psychosoziale Beratungsteam. Wir sind für Dich da – sprich uns gerne an.



Lina Korfmacher

l.korfmacher@
reckenberg-
berufskolleg.de



Christina Kundrun-Kleps

c.kundrun-kleps@
reckenberg-berufskolleg.de



Benedikt Vering

b.vering@
reckenberg-berufskolleg.de



Anke Petermann

a.petermann@
reckenberg-
berufskolleg.de



Dr. Georg Zelczak

g.zelczak@
reckenberg-berufskolleg.de

Aktuell befindet sich Carina Kolley in der Ausbildung zur Beratungslehrerin. Unsere Beratung ist grundsätzlich freiwillig, streng vertraulich und natürlich kostenlos. Die Beratungslehrkraft unterliegt der Schweigepflicht.

Die Beratung erfolgt auf einer respektvollen und wertschätzenden Ebene.



Unterstützungsangebote

Weitere Hilfe

Du fühlst dich traurig, ängstlich, verzweifelt, einsam oder hast Probleme und möchtest, dass es dir besser geht?

Du hast etwas Schlimmes erlebt und weißt nicht, wer dir helfen kann?

Du machst dir Sorgen um eine Freundin oder einen Freund, Eltern, Geschwister oder Nachbarn?

Du denkst über eine Kinder- oder Jugendpsychotherapie nach und bist dir nicht sicher, ob das der richtige Weg für dich ist?

Du bist auf der Warteliste bei ambulanten Praxen für Kinder- und Jugendpsychotherapie und wünschst dir Gespräche oder Beratung während deiner Wartezeit?

Ruf uns an oder schreib uns eine Nachricht! **0176 525 365 65**

Soulbuddies e. V. ist ein gemeinnütziger Verein im Kreis Gütersloh für Kinder- und Jugendpsychotherapie, Beratung und pädagogische Hilfen. Der Verein bietet Informationen, Gespräche sowie verschiedene Formen der individuellen Hilfe – vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym!

Komm in unsere [Offene Sprechstunde!](#)

Derzeit bieten wir folgende Sprechstunden an:

- **Rheda-Wiedenbrück:** Soulbuddies e.V., Wilhelmstr. 5, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- **Rietberg:** Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Str. 36, 33397 Rietberg
- **Gütersloh:** Praxis Cornelius, Berliner Str. 10, 33330 Gütersloh
- **Harsewinkel:** Jugendhaus "Die Villa", Tecklenburger Weg 2, 33428 Harsewinkel
- **Mobile Sprechstunde:** wir kommen im Kreis Gütersloh zu dir. Melde dich per WhatsApp, Telefon oder E-Mail und wir besprechen Wunschzeit und Wunschort

Grundsätzlich ist eine Anmeldung nicht dringend notwendig, jedoch wenn möglich erwünscht, um Wartezeiten gering zu halten.

Alle Infos zu den Terminen der Offenen Sprechstunde findest du auf unserer Internetseite!

0176 – 52536565 || info@soulbuddies.net || www.soulbuddies.net



Versetzung | Abschluss | Nachprüfung – „Blauer Brief“

Am Ende eines Schuljahres stehen die **Versetzung** in die nächste Klassenstufe oder der **Abschluss** im Bildungsgang an, evtl. ist auch eine **Nachprüfung** nötig. Diese schulischen Prozesse sind in Gesetzen und Verordnungen klar geregelt. So, aber jetzt der Reihe nach:

§ 50 Blauer Brief

SchulG Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten angemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Abschluss- bzw. Versetzungsrelevanz von Halbjahresunterricht

Für einen schulischen Abschluss oder die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe eines vollschulischen Bildungsgangs des Berufskollegs sind alle Fächer abschluss- bzw. versetzungsrelevant, die im Laufe des Schuljahres im berufsübergreifenden und im berufsspezifischen Lernbereich unterrichtet werden. Damit finden auch Fächer Berücksichtigung, die nur im ersten Halbjahr eines Schuljahres unterrichtet worden sind (Halbjahresunterricht). Nichtausreichende Leistungen in mehr als einem Unterrichtsfach gefährden die Versetzung bzw. den Abschluss. Die Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zu Beginn des Schuljahres Informationen über geplanten Halbjahresunterricht einzuholen.

§ 12 APO-BK

- (1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. [...] Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.
- (2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden. Die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann auch eine Nachprüfung abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.
- (3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.
- (6) Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.
- (7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Was noch wissenswert ist

Beschädigungen

Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen, werden von unserer Versicherung nicht übernommen, wenn Sie von Ihnen schuldhaft verursacht werden. Dafür sollte jeder eine private Haftpflichtversicherung abschließen.

Brandschutz

Wie Sie sich im Brandfall zu verhalten haben, ist Ihnen grundsätzlich bekannt. Trotzdem werden auch wir das Verhalten mit Ihnen üben. Neben den zwei obligatorischen Brandschutzübungen pro Schuljahr zeigen wir Ihnen zu Beginn des Schuljahres die örtlichen Besonderheiten, wie z. B. die Sammelplätze, und besprechen den Ablauf im Brandfall.

Cafeteria **"Reck'n' Tasty"**

Pächter des **"Reck'n' Tasty"** ist Gregor Marx, der jeden Tag für uns eine Speisenvielfalt frisch zubereitet anbietet, z.B. Milchreis mit frischen Beeren, belegte Brötchen, kalte und warme Snacks, moderne Kalt- und Warmgetränke sowie regelrechte Klassiker- wie Currywurst mit selbstgemachter Currysauce.



Fair-Play: Regeln wie im Arbeitsleben

Als Berufskolleg sollen wir Sie auf das Berufsleben vorbereiten und Ihre ersten Schritte in die Arbeitswelt begleiten. Damit diese ersten Schritte gelingen, haben wir viele Regeln aus dieser „Welt“ übernommen.

Ein fairer Umgang miteinander heißt für uns, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten bekannt sind und eingehalten werden. Jeder muss für sein Handeln Verantwortung übernehmen. Verantwortung für den Lernprozess, Verantwortung für das Klima in der Klasse und Verantwortung für das gemeinsame Leben in der Schule. Hört sich gut an, ist aber mit viel Arbeit verbunden. Egal ob es um Arbeitsmaterial, Pünktlichkeit oder Einhalten von Absprachen geht: Jeder muss sich zuerst an die „eigene Nase fassen“ und fragen, ob der eigene Beitrag ausreichend ist.

Fundsachen

Verlorengegangene Gegenstände können bei den Hausmeistern abgegeben werden. Die Fundsachen stehen hier dann auch zur möglichst zeitnahen Abholung bereit.

Pausen

In den Pausen verlassen Studierende, Schülerinnen und Schüler den Klassenraum und halten sich in den dafür vorgesehenen Bereichen auf.

Parken

Fahrräder und Mopeds können abgeschlossen in dem vorgesehenen Unterstand neben der Sporthalle abgestellt werden. Aus versicherungstechnischen Gründen sind die Fahrradständer der Schule nur zu bestimmten Zeiten geöffnet (6:30 Uhr – 17:00 Uhr). Außerhalb der Öffnungszeiten können alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule zum Aufschließen angesprochen werden. Ein zweiter Fahrradstellplatz wird auf der anderen Seite der Sporthalle zur Verfügung gestellt und ist durch die farbliche Markierung erkennbar.

Die zwei ausgewiesenen Schülerparkplätze (Am Sandberg) sind ausschließlich für die PKWs und Motorräder reserviert. Bei der Nutzung der Parkplätze in der Franz-Knöbel-Straße ist auf das Freihalten der Anwohnerparkplätze zu achten.

Dass Rettungswege freigehalten werden müssen und der Schulhof nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden darf, versteht sich von selbst, oder?

Sauberkeit im Schulbereich

Auch für die Sauberhaltung des Schulhofes tragen alle Mitglieder der Schule die Verantwortung. Jede Klasse verpflichtet sich, mit ihrem Hofdienst für die Sauberkeit des Schulgeländes zu sorgen. Aufgehängte Plakate sollten nach Ablauf ihrer Aktualität wieder von der-/demjenigen abgehängt werden, die oder der sie aufgehängt hat, um wieder Platz für neue Informationen zu schaffen.

Schulische Dokumente

Für die **Schülerausweise** wird bei der Lernmittelausgabe **ein Foto** angefertigt. Die Ausweiskarten, werden zu Beginn des Schuljahres klassenweise erstellt und zeitnah gesammelt durch die Klassenleitung ausgehändigt.

Auch die **Schulbescheinigung** erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres von Ihrer Klassenleitung. Bitte fertigen Sie Kopien Ihrer Schulbescheinigung an, die Sie herausgeben können und behalten Sie das Original. Zusätzliche, beglaubigte Kopien der Schulbescheinigung oder ausgehändigter Zeugnisse können durch das Schulsekretariat kostenpflichtig angefertigt werden.

Schülervertretung

Die Schülervertretung (SV) hat die Aufgabe, die Interessen der Schüler/innen bei der Gestaltung der Bildungsarbeit zu vertreten sowie ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen zu fördern. Obwohl die Arbeit der SV an einem Berufskolleg unter der kurzen Verweildauer der Schüler/innen leidet, hat die SV in den vergangenen Jahren an unserer Schule viele erfolgreiche Projekte durchgeführt.

Eine der wichtigsten Aufgaben für unser SV-Team bleibt aber die Unterstützung von Schüler/innen bei Problemen im schulischen Alltag.

Schließfächer

Zur Aufbewahrung Ihrer persönlichen Gegenstände steht eine begrenzte Anzahl mietbarer Schließfächer zur Verfügung. Diese können Sie über Ihre Klassenleitung anfragen. Die Kosten für die Benutzung des Schließfaches betragen monatlich 1,80 €.

Toiletten

Die Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsräume. Wir alle sorgen hier für absolute Sauberkeit. Bei Verunreinigung oder Beschädigung wird der/die Verursacher/in zur Rechenschaft gezogen (Reinigung und Schadenersatz). Welche Toiletten zu welchen Zeiten für Sie zugänglich sind, besprechen Sie zu Beginn des Schuljahres mit Ihrer Klassenleitung.

Unterricht

Der Unterricht an unserer Schule beginnt pünktlich um 7:30 Uhr. Ab 7:00 Uhr ist die Eingangshalle des Schulgebäudes allen Studierenden und Schüler/innen geöffnet. Hier sind die konkreten Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Stunde	7:30 Uhr - 8:15 Uhr
2. Stunde	8:15 Uhr - 9:00 Uhr

Pause	9:00 Uhr - 9:15 Uhr
3. Stunde	9:15 Uhr - 10:00 Uhr
4. Stunde	10:00 Uhr - 10:45 Uhr
Pause	10:45 Uhr - 11:00 Uhr
5. Stunde	11:00 Uhr - 11:45 Uhr
6. Stunde	11:45 Uhr - 12:30 Uhr
Pause	12:30 Uhr - 13:00 Uhr
7. Stunde	13:00 Uhr - 13:45 Uhr
8. Stunde	13:45 Uhr - 14:30 Uhr

Im Rahmen besonderer Situationen, Veranstaltungen und Projekten kann sich die Unterrichtszeit auch auf einen Zeitraum nach 14:30 Uhr oder am Wochenende erstrecken.

Vertretungsplan

Änderungen im Stundenplan werden auf dem Monitor im Foyer rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn bekannt gegeben. Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig.

Wertsachen

Für den Schutz der persönlichen Wertsachen, ist jede Person selbst verantwortlich. Als Schule können wir keine Haftung übernehmen. Wertsachen sollten daher nicht unbeaufsichtigt in den Klassen- und Fachräumen sowie vor allem auch in der Sporthalle/den Umkleidekabinen gelassen werden.

Erklärung zur Einschulung

Name: _____ Klasse: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Hiermit versichere ich, dass ich als Lernende/r die nachfolgenden, schulinternen Regeln und Informationen erhalten habe:

- Ansprechpartner/innen
- Bildung und Teilhabe (BUT)
- Bücher (und weitere Arbeitsmittel)
- Computer der Schule – Nutzungsbedingungen für schulische EDV-Anlagen
- Datenschutz-Informationen
- Einsatz von KI am Reckenberg-Berufskolleg
- Erste Hilfe - Schulsanitätsdienst
- Fehlzeiten (Teilnahme am Unterricht, Schulversäumnisse)
- Förderverein
- Infektionsschutz
- **Klassenpflegschaft - Einladung**
- Krankheit und Beurlaubung – Vollzeit- und Teilzeitklassen
- Meinungsverschiedenheiten
- Mutterschutz für Studierende und Schülerinnen
- Nachschreiben
- Rauchen
- **Schulordnung** des Reckenberg Berufskollegs
- Schulpflicht
- Sprachen: Das Deutsche Sprachdiplom, Sprachprüfung in der Muttersprache (Feststellungsprüfung)
- **Termine** für das Schuljahr 2026/2027
- Unfallversicherung und Unfallanzeige
- **Unterstützungsangebote:** Internationale Schüler*innen, Mobbing, Schulsozialarbeit, Beratungsteam
- Versetzung, Abschluss und Nachprüfung – „Blauer Brief“
- Was sonst noch wissenswert ist ...

Ich habe die oben aufgeführten Informationen gelesen, verstanden und weiß, dass ich alle Dokumente im Klassenteam nachlesen kann und alle Fragen dazu sofort mit der Klassenleitung klären muss. Ich werde die Regeln beachten und bin über die Konsequenzen des Regelverstoßes informiert worden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten vom Reckenberg Berufskolleg erhoben und gespeichert werden, um mit mir über E-Mail zu kommunizieren. Diese Einwilligungserklärung gilt zeitlich unbegrenzt, bis sie widerrufen wird.

Als erziehungsberechtigte Person der oben genannten Schülerin/des oben genannten Schülers habe ich die hier aufgeführten Regeln und Informationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Unterschrift (Lernende)

E-Mail-Adresse (Erziehungsberechtigte/r)

E-Mailadresse (Lernende)

Hinweis:

Bitte diese Erklärung zur Einschulung unterschreiben und innerhalb einer Woche an die Klassenleitung zurückgeben. Danke.

Reckenberg

Berufskolleg Rheda-
Wiedenbrück



Reckenberg Berufskolleg

des Kreises Gütersloh

Am Sandberg 21

33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel. +49 (0)5242 597-0

Fax. +49 (0)5242 597-197

